

Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes

Vom 19. März 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 13a des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988¹⁾, erlässt folgendes Reglement:

Aufgaben

§ 1. Der Parlamentsdienst unterstützt die Arbeit des Grossen Rates und erledigt die administrativen und juristischen Sekretariatsaufgaben.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
- die Protokollführung im Grossen Rat
- die Beschaffung und Archivierung von Dokumenten
- die Unterstützung der Ratsmitglieder in juristischen, administrativen und organisatorischen Fragen
- den Aufbau und die Führung eines Informatikdienstes
- die Erledigung der Sekretariatsdienste für die Kommissionen
- die Protokollführung in den Kommissionen
- die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Leitung

§ 2. Die Wahl des Leiters oder der Leiterin des Parlamentsdienstes erfolgt auf Vorschlag des Büros durch den Grossen Rat.

² Die Leitung nimmt die Aufträge an den Parlamentsdienst entgegen und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung. Priorität haben Aufträge des Präsidiums, des Büros und der ständigen Kommissionen.

³ Der 1. und 2. Sekretär oder die 1. und 2. Sekretärin des Grossen Rates werden aus dem Personal des Parlamentsdienstes rekrutiert.

Organisation

§ 3. Der Parlamentsdienst ist dem Büro des Grossen Rates unterstellt und befolgt dessen Weisungen.

² Der Parlamentsdienst verfügt über ein eigenes Budget, für welches das Büro zuständig ist.

³ Für die Kommissionssekretariate wird ein Stellenpool geschaffen. Es können geeignete Aussenstehende für die Protokollführung eingesetzt werden.

¹⁾ Diese Geschäftsordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. 6. 2006 (SG 152.100).

Unterstützung der Ratsmitglieder

§ 4. Gegenüber den Ratsmitgliedern umfassen die Leistungen des Parlamentsdienstes vor allem die Beratung in Fach-, Rechts- und Verfahrensfragen, Abklärungen inhaltlicher Art und die Bereitstellung von Informationsunterlagen.

² Der Informatikdienst ermöglicht unter anderem vor Ort einen direkten EDV-Zugang für die Ratsmitglieder.

Mitarbeitende der Verwaltung in Kommissionen

§ 5. Soweit Mitarbeitende der Verwaltung für Grossratskommissionen tätig sind, unterstehen sie der betreffenden Kommission und haben deren Weisungen zu befolgen.

Personal des Parlamentsdienstes

§ 6. Für die Festlegung des Stellenplans des Parlamentsdienstes und die Einreihung ist das Büro zuständig. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

² Wahlvoraussetzungen, Aufgaben und Befugnisse des Personals richten sich nach den vom Büro zu genehmigenden Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften.

³ Das Personal wird auf Vorschlag der Leitung vom Büro gewählt.

Dieses Reglement ist zu publizieren; das Büro des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.²⁾

²⁾ Wirksam seit 1. 7. 2004.